

SachsenNetze GmbH · 01065 Dresden

via E-Mail an: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 4  
Stichwort „Produktivitätsfaktor Strom“  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Bearbeiter/-in  
Telefon  
Fax  
Unser Zeichen



Ihr Zeichen BK4-22-084  
Ihre Nachricht vom 27.07.2022

E-Mail netzregulierung@SachsenEnergie.de  
Internet www.Sachsen-Netze.de

Datum 23.08.2022

**Konsultation zur Erhebung von Daten bei Betreibern von Stromversorgungsnetzen zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für die 4. Regulierungsperiode gem. § 9 Abs. 3 ARegV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Festlegungsentwurf von Vorgaben für die Erhebung von Daten bei Betreibern von Stromversorgungsnetzen zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für die vierte Regulierungsperiode nimmt die SachsenNetze GmbH wie folgt Stellung:

Der Ansatz eines positiven Xgens in der 4. Regulierungsperiode ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Ein positiver Xgen impliziert eine beachtlich über der Gesamtwirtschaft liegende Produktivitätsentwicklung der Netzwirtschaft. Im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen und die Herausforderungen der Energiewende spiegelt dies die tatsächliche Entwicklung nicht wider. Im Vergleich zur Gesamtwirtschaft ist im Gegenteil von einem geringeren Produktivitätsfortschritt auszugehen.

Zudem wurde in der Fachliteratur jüngst diskutiert, dass das angestrebte Regulierungsziel von ökonomischen Nullgewinnen durch die Fortschreibung des Verbraucherpreisindex und des Xgen nicht erreicht wird. (Vgl. Pfrommer, Tobias (2022): Die Fortschreibung der Erlösobergrenze durch Verbraucherpreisindex und X-Faktor, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 46, S.121-129.)

Ein Xgen von "Null" ist aus unserer Sicht aufgrund der aktuellen Begebenheiten für alle Parteien vorteilhaft. Von einer zeit- und arbeitsaufwendigen Datenerhebung könnte abgesehen werden. Wir bitten das Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Bestimmung des Xgen in die Entscheidungsfindung der BNetzA einzubeziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen von BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V., denen sich die SachsenNetze GmbH anschließt. Den nachfolgenden Anmerkungen misst die SachsenNetze GmbH besondere Bedeutung bei:

- Bei der Ex-Post-Betrachtung der Datenerhebung für den Xgen Strom der dritten Regulierungsperiode musste festgestellt werden, dass gar nicht alle abgefragten Daten bei der Ermittlung des Xgen Strom benötigt wurden. Dass tatsächlich alle Daten im beabsichtigten Umfang für die Ermittlung des Xgen Strom der vierten Regulierungsperiode erforderlich sind, ist daher unplausibel und wird in Abrede gestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten umfangreichen Datenabfrage nochmals zu prüfen. Zugunsten der Qualität, der Aussagekraft und der Robustheit der Daten, sollte der Erhebungsumfang durch Wegfall nicht erforderlicher Angaben deutlich reduziert werden.
- Weiterführend ist der mit der beabsichtigten Datenerhebung verbundene enorme Erhebungsaufwand zu kritisieren. Insbesondere die Erhebung von Vergangenheitsdaten zurück bis ins Jahr 2006 stellt eine hohe Belastung dar, die teilweise durch Ablauf der HGB-Aufbewahrungsfristen auch nicht mehr erfüllbar ist.
- Bereits bei der Datenerhebung für den Xgen Strom der dritten Regulierungsperiode bestanden erhebliche Zweifel an der Qualität speziell der Daten des Jahres 2006. Deshalb wäre mindestens das Jahr 2006 aus der Berechnung zu eliminieren und damit diese Daten nicht zu erheben.
- Zahlreiche Daten wurden bereits für den Xgen Strom der dritten Regulierungsperiode oder anderweitig erhoben. Die Bundesnetzagentur könnte deshalb den Erhebungsbogen teilweise vorbefüllen. Die Stromnetzbetreiber könnten diese Daten dann prüfen und bestätigen bzw. korrigieren.
- Die Definitionen sollten nicht von wiederkehrenden Definitionen der Veröffentlichungspflichten, des Monitorings und des Effizienzvergleichs abweichen.
- Die organisatorischen und strukturellen Veränderungen (z. B. durch Netzübergänge) sowie gesetzlichen Veränderungen (Einführung Unbundling, BilRUG) im Zeitverlauf führen zu Verzerrungen bei den Ergebnissen. Andererseits ist eine diesbezügliche Anpassung der Daten für die Vergangenheit nicht umsetzbar, da die Daten der Vergangenheit beim aktuellen Stromnetzbetreiber nicht immer vorliegen.
- Die Ausfüllhinweise zu den Umlagen (EEG-Umlage, §19-StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und AbLaV-Umlage) sind aus unserer Sicht nicht eindeutig. Gem. allgemeinem Teil sind die Umlagen herauszurechnen und gem. 1 Umsatz sind „Umsatzerlöse ... unter Berücksichtigung ... der gesetzlichen Umlagen.“ auszuweisen. Weiterhin wurden die Hinweise zu §19-StromNEV gegensätzlich aufgeführt. Wir bitten um Schärfung der Handlungsanweisungen.

- **Zusatzinformationen Umlagesachverhalte (G in den Ausfüllhinweisen):** Diese Daten sollen unserer Auffassung nach nur dazu dienen, GuV-Daten zu verifizieren. Bei eindeutiger Definition der Sachverhalte, die in den GuV-Daten herauszurechnen sind, kann auf eine zusätzliche Untersetzung der Umlagen verzichtet werden.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag zur Absenkung des Xgens auf "Null" für die 4. Regulierungsperiode zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Sollten Sie zu einer anderen Entscheidung gelangen, bitten wir Sie, die oben genannten Punkte bei der Festlegung der Datenerhebung zur Ermittlung des Xgen für die 4. Regulierungsperiode zur Sicherstellung der Datenqualität und Realisierbarkeit der Datenermittlung im vorgegebenen Zeitrahmen mit einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SachsenNetze GmbH

